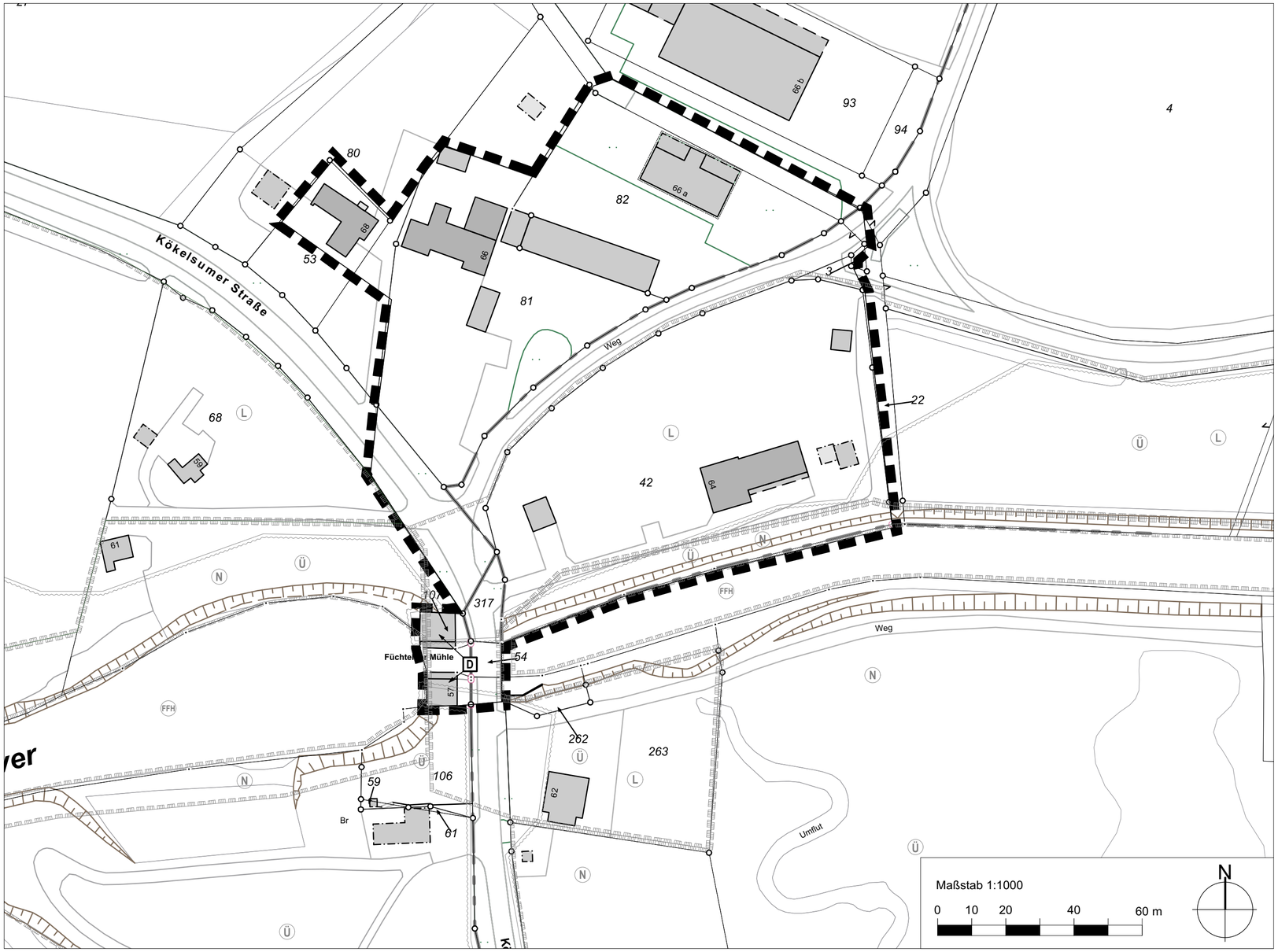

Hinweise

Bergbau: Das Plangebiet kann zukünftig bergbaulichen Einwirkungen unterliegen. Die Bauherren sind gehalten, sich im Zuge der Planung mit der Deutschen Steinkohle AG, 44620 Herne, in Verbindung zu setzen, um eventuell notwendige Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 BBergG) abzustimmen.

Bodendenkmäler: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Olfen als Untere Denkmalbehörde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, — Außenstelle Münster — An den Speichern 7, 48157 Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW). Erste Erdbewegungen sind zwei Wochen vor Beginn der LWL schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstüucks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchfüuhren zu können (§ 19 DSchG NRW). Die dafüur benötigten Fläachen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Stadt Olfen hat am 10.07.2018 die Aufstellung der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.08.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Olfen, den ……

……
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung
Die Außenbereichssatzung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 17.08.2018 bis 17.09.2018 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am 09.08.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Zu der Außenbereichssatzung wurden von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.08.2018 bis 17.09.2018 Stellungnahmen eingeholt.

Olfen, den ……

……
Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Diese Außenbereichssatzung ist vom Rat der Stadt Olfen am 09.10.2018 beschlossen worden.

Olfen, den ……

……
Bürgermeister

Ausfertigung und Inkrafttreten
Diese Außenbereichssatzung wurde am …… ausgefertigt und ist durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am …… in Kraft getreten.

Olfen, den .....

.....
Bürgermeister

Stadt Olfen

Satzung der Stadt Olfen über die Zulässigkeit von Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich "Füchtelner Mühle"

Außenbereichssatzung "Füchtelner Mühle"

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

Bearbeitungsstand: 26.09.2018

Außenbereichssatzung "Füchtelner Mühle"

Satzung der Stadt Olfen über die Zulässigkeit von Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich "Füchtelner Mühle"

Aufgrund der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) vom 17.05.1994 (GV. NW. S. 270) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Olfen am 09.10.2018 folgende Außenbereichssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flur 3, Flurstücke 82, 107 und Teile aus den Flurstücken 21, 25, 31, 53, 80, 81 und 106, Flur 5, Flurstück 317 und Teile aus den Flurstücken 54 und 313, Flur 10, Flurstücke 6, 21, 42 und Teile aus dem Flurstück 22. Der Geltungsbereich ist im Satzungsplan gekennzeichnet.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben
Innerhalb der nach § 1 dieser Satzung festgelegten Grenzen richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB, die Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 6 BauGB

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewebebetrieben dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen der Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Die Außenbereichssatzung bezieht sich auf sonstige Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB. Die Anwendbarkeit des § 35 Abs. 1 BauGB und des § 35 Abs. 4 BauGB hinsichtlich der dort jeweils bezeichneten Vorhaben bleibt von der Satzung unberührt.

§ 4 In-Kraft-Treten
Die Satzung tritt gem. § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Planzeichenerklärung

Ü	Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz (Überschwemmungsgebiet)
N, L, FFH	Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung (§ 9 Abs. 7 BauGB)